

Merkblatt für das Imkern an Schulen 2025/26

A Förderrichtlinien

1. Hintergrund zur Förderung

An Schulen wird ein Wahlkurs "Imkerei" angeboten, bei dem Schülerinnen und Schüler die Grundlagen der Bienenhaltung erlernen können. Dieser Kurs vermittelt sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten im Umgang mit Bienen. Ziel ist es, den Jugendlichen einen umfassenden Einblick in die faszinierende Welt der Imkerei zu geben und ihnen die Bedeutung von Bienen für unsere Umwelt nahezubringen. Durch die regelmäßige Durchführung des Kurses können die Schüler über einen längeren Zeitraum Erfahrungen sammeln und ein tieferes Verständnis für die Bienenhaltung entwickeln.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsteller sind Schulen mit Sitz in Bayern, die einen Wahlkurs "Imkerei" im Freistaat Bayern anbieten.

3. Was wird gefördert?

Das Imkern an Schulen kann finanziell gefördert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass der angebotene Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut. Darüber hinaus muss der Kurs regelmäßig während des Schuljahres stattfinden und sich hauptsächlich mit dem Thema "Imkerei" befassen.

Es ist wichtig zu beachten, dass eine Bewilligung der Förderung nur dann erfolgen kann, wenn alle Fördervoraussetzungen vollständig erfüllt wurden. Diese Kriterien stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler eine fundierte und praxisnahe Ausbildung im Bereich der Imkerei erhalten und gleichzeitig die Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden.

4. Wie hoch sind die Fördersätze?

Schulen erhalten für die Durchführung eines Wahlkurses „Imkerei“ bis zu 400 Euro pro Schuljahr (Durchführungszeitraum B2.2).

B Wie stelle ich einen Antrag?

1. Antragsverfahren

Das **Förderverfahren** ist zweistufig aufgebaut: Zunächst muss ein Förderantrag vor Schuljahresbeginn bis spätestens

31. Juli 2025

eingereicht werden, und erst nach dessen Genehmigung kann der **Auszahlungsantrag**; sowie nach **Beendigung des Wahlkurses** „Imkern an Schulen“ bis spätestens

31. Juli 2026

gestellt werden.

1.1 Antragstellung

Reichen Sie Ihren Antrag fristgerecht über iBALIS ein.

www.stmelf.bayern.de/ibalys/

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Anlagen können übermittelt werden.

Die Einreichung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Ablehnung, oder Kürzung ist möglich.

1.2 Zugangsdaten?

Für die Antragstellung benötigt jeder Antragsteller zunächst eine 10-stellige **Betriebsnummer**, die vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben wird. Parallel dazu ist eine PIN für den iBALIS-Zugang erforderlich, welche beim LKV Bayern beantragt werden kann.

<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/>

1.3 Kann ich eingereichte Anträge ändern?

Eine Änderung ist nicht ohne Weiteres möglich. Will der Antragsteller seinen bereits eingereichten Antrag ändern, sind innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags ("Antrag zurückziehen") und eine anschließende Neuantragstellung über iBALIS möglich.

Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

1.4 Stammdatenänderung

Die Förderung kann nur auf das beim AELF hinterlegte Konto überwiesen werden, weshalb der Antragsteller verpflichtet ist, alle Änderungen der Adressdaten, oder der Bankverbindung dem zuständigen AELF unverzüglich und zeitnah mitzuteilen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt wurden.

2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

2.2 Durchführungszeitraum

Diese Maßnahme ist nur förderfähig, wenn sie für das Schuljahr **2025/26 im Zeitraum 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026** durchgeführt wird.

2.3 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

C Förderhinweise

1. Hochladen und Nachreichen von Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wobei bei nicht fristgerechtem Hochladen der geforderten Dokumente über das iBALIS-System der Antrag auf Basis der vorliegenden Informationen entschieden wird und Sie beim Einscannen der Unterlagen auf gute Lesbarkeit (Auflösung max. 20 MB) achten müssen.

2. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von

Unterlagen prüfen. Relevante Dokumente sind fünf Jahre aufzubewahren.

Relevante Unterlagen sind unter anderen die Teilnehmerliste des Wahlkurses "Imkerei".

3. Zuwendungsbescheide und Antragsunterlagen

Nachdem das Formular zur Antragstellung elektronisch abgesendet wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS unter "Dokumente / Bienen und Imkerei" abrufbar. Gleiches gilt für die Bewilligungsbescheide, die nach erfolgreicher Prüfung ebenfalls in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

5. Falschzahlungen und Förderausschluss

Fälschlicherweise gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Bei absichtlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben wird der Empfänger im darauffolgenden Jahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung

9. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz, und durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impresum

10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson erreichen sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de